

RS Vwgh 1989/2/22 87/13/0124

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.1989

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §187;

Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1989/21, S 434;

Rechtssatz

"Berücksichtigungswürdig" sind alle Gründe, die eine mildere Beurteilung der Tat erlauben und die nicht schon bei der Strafbemessung herangezogen werden hätten müssen. Ihre Feststellung liegt nicht im Ermessen der Behörde; erst wenn ihr Vorliegen festgestellt ist, liegt die Ausübung des Gnadenrechtes im Ermessen der Behörde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987130124.X01

Im RIS seit

29.12.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at